

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachfolgend als „Obergesellschaft“ bezeichnet -

und der

Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, Frankfurt am Main

- nachfolgend als „Untergesellschaft“ bezeichnet -

Präambel

Die Obergesellschaft hält 100 % der Gesellschaftsanteile der Untergesellschaft.

Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt jedoch unberührt. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Untergesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsleitung der Untergesellschaft.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer (§ 5 dieses Vertrages) ihren gesamten Gewinn im Sinn und im Umfang von § 301 AktG, ggf. vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen gemäß nachfolgendem Abs. 2, an die Obergesellschaft abzuführen.

- (2) Die Untergesellschaft darf (mit Zustimmung der Obergesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Obergesellschaft steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Untergesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Untergesellschaft an die Obergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die sie bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlen müsste; umgekehrt hat die Obergesellschaft der Untergesellschaft den Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde, wäre die Untergesellschaft selbständig steuerpflichtig.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Untergesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Steuerliche Nebenleistungen (z. B. Zinsen) aufgrund von Steuernachforderungen oder Steuererstattungen für von der Obergesellschaft nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu entrichtende Steuern, die wirtschaftlich die Untergesellschaft betreffen, sind zusätzlich zum Steuerausgleich nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 auszugleichen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Obergesellschaft verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind; § 302 AktG gilt auch im übrigen.

§ 4

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Obergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Untergesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Obergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Untergesellschaft im Jahresabschluss der Obergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab 01.01.2004 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.2008 gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

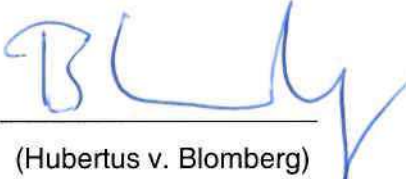
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall einer Änderung einer oder mehrerer für die Regelungen dieses Vertrages maßgeblichen (steuer-)rechtlichen Vorschriften oder ihrer Anwendung durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis diesen Vertrag so anzupassen, dass dem ursprünglich verfolgten Zweck dieses Vertrages trotz der Änderung so weit wie möglich entsprochen wird.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 2004

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



(Dr. Michael Englert)



(Hubertus v. Blomberg)

Commerzbank Inlandsbanken Holding AG



(Rolf Lauinger)



(Jochen Liese)